

DSG-MEISTERSCHAFTSBESTIMMUNGEN

§ 1 Teilnahmeberechtigung

- a) Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine und Sportgruppen der Diözesansportgemeinschaft, sowie Pfarr-, und Hobbymannschaften, sofern diese Teams nicht an der Meisterschaft des ÖFB teilnehmen.
Neuaufnahmen von Mannschaften zur Meisterschaftsteilnahme unterliegen einem Vorstandsbeschluss der DSG OÖ.
- b) Alle Gästemannschaften haben bis 15. Mai jedes Spieljahres einen schriftlichen Antrag um Spielerlaubnis für das folgende Meisterschaftsjahr beim geschäftsführenden Obmann der DSG-Fußballmeisterschaft einzureichen.
- c) Spieler, welche Mitglieder des ÖFB sind, können in einer der obengenannten Mannschaft spielen. Nicht spielberechtigt sind beim ÖFB in der laufenden Meisterschaft zum Einsatz gekommene Spieler der

Bezirksliga Kampfmannschaften und
Kampfmannschaften höherer Ligen.

Die Spielberechtigung für die DSG-Meisterschaft verfällt mit dem erstmaligen Einsatz (=Aufscheinen auf dem Spielbericht) in einer der oben angeführten ÖFB-Mannschaften eines ÖFB-Bewerbes (Meisterschaft, Cup). Jeder einzelne Spieler muss am 31. August bzw. 31. März des Meisterschaftsjahres das 14. Lebensjahr vollendet haben.

- d) Spielberechtigt sind nur Spieler mit einem von der DSG-Leitung ausgestellten Spielerpass. Außerdem müssen die Spieler in der Kaderliste des jeweiligen Vereines aufscheinen.

§ 2 Spieleranmeldungen, Spielerkader, Anmeldetermine, Nenngeld

- a) Vor Beginn der Herbstmeisterschaft können maximal 50 Spieler angemeldet werden. Voraussetzung sind die im § 1c) angeführten Bedingungen.
- b) Bei Übertritt zu einer anderen Mannschaft eines Teilnehmers an der DSG-Meisterschaft muss die nachweisliche Freigabe des Vereins vorliegen, bei welchem der Spieler gemeldet war. Der ausgestellte Spielerpass muss geändert werden. Bei Streitigkeiten entscheidet die Disziplinarkommission.
- c) In der Winterpause können Spieler neu angemeldet und auch abgemeldet werden. Es gilt § 1c). Bezüglich Spieleranzahl gilt § 2a).

- d) Anmeldefristen für die Herbst- und Frühjahrsmeisterschaft sind der 1. August bzw. 15. März. Bis zu diesen Terminen sind auch eventuelle Terminwünsche schriftlich beim geschäftsführenden Obmann der DSG-Fußballmeisterschaft einzureichen.
- e) Mannschaftskaderlisten:
Es ist das auf der DSG-Homepage herunterladbare Formular zu verwenden. Die Familiennamen der Spieler sind in alphabetischer Reihenfolge in Blockschrift anzuführen. Bei Namensgleichheit muss die Kennzeichnung auch durch römische Ziffern erfolgen. Ist ein Spieler bei einem ÖFB-Verein gemeldet, so ist dieser namentlich anzuführen. Die Kaderlisten sind in 3-facher Ausfertigung zu den in § 2d) angeführten Terminen ausnahmslos an den geschäftsführenden Obmann der DSG-Fußballmeisterschaft einzusenden.
- f) DSG - Meisterschaftsnenngeld:
Das Nenngeld für die DSG-Fußballmeisterschaft beträgt für

DSG- und KJ-Mannschaften	€ 250,--
Union-Vereine	€ 300,--
Hobymannschaften	€ 350,--

Das Nenngeld muss bis 1. August jedes Spieljahres auf das (auf dem bei der Meisterschaftsabschlussfeier ausgehändigten Zahlschein) angegebene Konto eingezahlt werden. Eine Zahlungsbestätigung ist bei der Funktionärsbesprechung vorzuweisen. Die Zahlung des Nenngeldes gilt als Fixanmeldung, bei Rückzug der Anmeldung für die Meisterschaft nach dem 1. August verfällt das Nenngeld zugunsten der DSG OÖ.

- g) Zwischen 1.8. und dem Ende der Herbstmeisterschaft sowie zwischen 15.3. und dem Ende der Frühjahrsmeisterschaft kann pro Mannschaft je zweimal eine unbegrenzte Zahl von Spielern nachgemeldet werden. Die neu angemeldeten Spieler dürfen auf keiner aktuellen Kaderliste einer anderen an der DSG-Fußballmeisterschaft teilnehmenden Mannschaft aufscheinen. Bezüglich Spieleranzahl gilt § 2a).

Mit den Spielerpässen ist auch eine aktualisierte Fassung der Mannschaftskaderliste in 3-facher Ausfertigung einzureichen. Weiters ist auch ein frankiertes und adressiertes Rückantwortkuvert beizulegen. Die Spieler sind ab dem Zeitpunkt spielberechtigt, an dem die abgestempelten Spielerpässe beim Verein eingelangt sind.

- h) Vereine, die eine I. und II. Mannschaft stellen: Eine Spielerlaubnis kann nur vom DSG-Vorstand auf Grund eines Antrages erteilt werden.

§ 3 Spielregeln

- a) Es gelten grundsätzlich die Satzungen und besonderen Bestimmungen des Österreichischen Fußballbundes für Kampfmannschaften (mit Ausnahme der DSG-Meisterschaftsbestimmungen, sowie nach Beschlüssen der Gesamtleitung).
- b) Auf dem Spielbericht dürfen vor Beginn des jeweiligen Spieles 16 Spieler schriftlich namhaft gemacht werden. Davon können 5 Spieler während der gesamten Spielzeit ausgetauscht werden. Ein Rücktausch ist nicht gestattet.
- c) Betreffend Dressenausstattung und -wahl gelten die Bestimmungen des OÖFV, d.h., Dressenwahl hat die Auswärtsmannschaft.

§ 4 Heimmannschaft

- a) Heimmannschaft ist jeweils die am Spielplan erstgenannte Mannschaft.
- b) Die Heimmannschaft hat einen Matchball und einen Ersatzball sowie Spielberichtsformulare mitzubringen.
- c) Das Spielberichtsformular ist von der Gast- und Heimmannschaft auszufertigen. Der Spielbericht und die Pässe der am Spielbericht aufscheinenden Spieler (Gast- und Heimmannschaft) sind dem Schiedsrichter mindestens 10 Minuten vor Spielbeginn zu übergeben. Ebenso muss dem Schiedsrichter von der Heimmannschaft ein ausreichend frankiertes Kuvert (Stand 1.8.2015: € 0,68) mit der Anschrift des zuständigen Klassenausschussobmannes übergeben werden.

§ 5 Ausweispflicht

- a) Vor dem Spiel müssen sich alle Aktiven einschließlich der Austauschspieler vor dem Schiedsrichter und den Mannschaftskapitänen mit den Spielerpässen der DSG-Fußballmeisterschaft legitimieren. Ist ein Spieler dazu nicht in der Lage, so darf er sich durch einen öffentlichen Lichtbildausweis ausweisen. Dies muss jedoch zur Überprüfung im Spielbericht angeführt werden.
- b) Spielerpässe ohne Lichtbild, Spielerunterschrift und DSG-Stempel sind ungültig.
- c) Die Ausschlüsse müssen von den Mannschaftsbetreuern in den betreffenden Spielerpässen eingetragen werden. Bei Zuwiderhandlung entscheidet die Disziplinarkommission!

§ 6 Ausfüllen des Spielberichtsformulars

- a) Für das Ausfüllen des Spielberichts sind die Mannschaftsbetreuer verantwortlich. Der Spielbericht muss ordentlich, vollständig und leserlich ausgefüllt sein.
- b) Auf der Vorderseite ist die Mannschaftsaufstellung samt 5 Austauschspielern mit Rückennummern vor dem Anpfiff in Blockschrift einzutragen. Beginnt eine Mannschaft ein Spiel mit weniger als 11 Spielern, kann ab dem 8. Spieler jederzeit ergänzt werden.
- c) Der Schiedsrichter hat bei Verwarnungen und Ausschlüssen eine Begründung anzugeben. Gelb-rote Karten sind unter „Spielerausschlüsse“ als solche zu vermerken.
- d) Besondere Vorfälle soll der Schiedsrichter auf der Rückseite des Spielberichts notieren. [Spielerausschlüsse → siehe § 13]
- e) Für die Zustellung des jeweiligen Spielberichts an den zuständigen Klassenausschussobmann ist der jeweilige Schiedsrichter zuständig, der das von der Heimmannschaft an den Klassenausschussobmann adressierte und frankierte Kuvert abzuschicken hat.
- f) Bei nicht exakter Anführung bestrafte Spieler wird die Strafe allen laut Kaderliste in Frage kommenden Spielern angerechnet.

§ 7 Wartezeit

- a) Die Wartezeit beträgt 20 Minuten.
- b) Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn mindestens sieben Spieler zum festgesetzten Spielbeginn in Spielkleidung auf dem Spielfeld anwesend sind.
- c) Für das rechtzeitige Erscheinen der restlichen Spieler kann die Wartezeit von 20 Minuten nicht in Anspruch genommen werden.

§ 8 Sportplatzmarkierung

- a) Jeder Heimverein muss sich immer zeitgerecht vor dem Spiel überzeugen, ob die Sportplatzmarkierung in Ordnung ist oder nachmarkiert werden muss.
- b) Bei nicht ordnungsgemäßer Markierung könnte es eintreten, dass der Schiedsrichter das Spiel nicht anpfeift, und das würde heißen, dass der Heimverein in Auslegung der ÖFB-Satzungen die Konsequenzen daraus tragen müsste.

§ 9 Schiedsrichtergeld

- a) Der Betrag von € 30,-- ist jeweils von der Heimmannschaft an den Schiedsrichter vor dem Spiel zu entrichten.
- b) Bei Nichterscheinen einer Mannschaft sind dem Schiedsrichter von der anwesenden Mannschaft € 7,50 zu bezahlen, die jedoch bei der DSG rückverrechnet werden können.
- c) Bei unentschuldigtem Fernbleiben des Schiedsrichters sind von diesem € 30,-- in die Disziplinarkasse zu bezahlen.

§ 10 Spielabsagen, Spielverschiebungen

- a) Spielabsagen und Spielverschiebungen sind nur durch den Obmann möglich!
Ausnahme: Wenn beide betroffene Mannschaftsbetreuer dem Obmann vor dem ursprünglich festgelegten Termin einen neuen Spieltermin persönlich mitteilen. In diesem Fall haben sich die Mannschaften selbst um Sportplatz und Schiedsrichter zu kümmern.
- b) Bei anhaltendem Schlechtwetter werden die Mannschaftsbetreuer spätestens einen Tag vor dem Spiel von der Spielabsage verständigt.
- c) Wenn keine vorherige Spielabsage durchgegeben wird, haben die Mannschaften auf dem jeweiligen Sportplatz zu erscheinen.
- d) In letzter Konsequenz entscheidet der Platzwart, ob gespielt werden darf.

§ 11 Nichtantreten einer Mannschaft, Geldstrafen

- a) Bei Nichtantreten einer Mannschaft wird diese Mannschaft mit € 36,-- bestraft, weiters ist dieses Spiel mit 0:3 strafzuverifizieren.
- b) Bei unentschuldigtem Fernbleiben einer Mannschaft bei offiziellen Besprechungen und an der Meisterschaftsfeier wird diese mit € 36,-- bestraft.
- c) Bei Abtreten vor dem Spielende € 22,-- Strafe sowie Strafverifizierung.
- d) Antreten mit einem nicht spielberechtigten Spieler € 22,-- pro Einsatz sowie Strafverifizierung.
- e) Bei verursachtem Spielabbruch € 22,-- Strafe sowie Strafverifizierung.
- f) Bei Strafverifizierung wird das Spiel mit 0:3 gewertet. Sollte bei Spielabbruch der Spielstand höher als 0:3 sein, so wird dieser gewertet.

§ 12 Spielabbruch, Abtreten einer Mannschaft, Protest

- a) Bei einem Spielabbruch entscheidet die Disziplinarkommission auf Grund des Spielberichts und der Zeugeneinvernahmen auf Strafverifizierung bzw. Neuaustragung.
- b) Eine Mannschaft verursacht auch dadurch einen Spielabbruch, wenn sie weniger als 7 Spieler auf dem Platz hat.
- c) Für die Aufrechterhaltung der Ordnung am Sportplatz sind beide Mannschaften verantwortlich. Bei Zuwiderhandlungen entscheidet die Disziplinarkommission!
- d) Vor Spielbeginn sind die verantwortlichen Mannschaftsbetreuer berechtigt, Proteste am Spielbericht zu vermerken. Proteste nach dem Spiel sind innerhalb von 14 Tagen ab dem Spieltag bei der 1. Instanz schriftlich einzureichen. Gleichzeitig ist die Protestgebühr zur Einzahlung zu bringen (Nachweis Zahlungsabschnitt).
- e) Zur Behandlung eines Protests können der Schiedsrichter und weitere von beiden Mannschaftsbetreuern namhaft gemachte Zeugen zugezogen werden. Entscheidungen trifft in 1. Instanz der Senat I der Disziplinarkommission. Gegen ein schriftlich ergangenes Urteil kann innerhalb von 14 Tagen nach dem Urteil der 1. Instanz (Datum des Poststempels) eine neuerliche Behandlung in 2. Instanz beantragt werden.
Der Senat II der Disziplinarkommission hat innerhalb von 3 Wochen letztgültig zu entscheiden. Ein weiteres Rechtsmittel ist gegen Erlag von € 72,-- nur bei Entscheidungen betreffend § 13(d) möglich.

Protestgebühr	1. Instanz	€ 22,--
	2. Instanz	€ 44,--

Der Betrag ist unter Angabe des Protests auf folgendes Konto einzuzahlen:

Empfänger: DSG-Fußballmeisterschaft
IBAN: AT14 2032 0021 0460 2047

§ 13 Spielerausschluss, Ausschluss aus der Meisterschaft

- a) Wird ein Spieler mit der roten Karte ausgeschlossen (ausgenommen Torraub), ist bei Matchende der Spielerpass vom Schiedsrichter einzubehalten und mit einem Ausschlussbericht dem Disziplinarobmann zuzusenden. Der ausgeschlossene Spieler bleibt bis zum Entscheid der Disziplinarkommission in Suspension.
- b) Nach drei gelben Karten tritt eine automatische Sperre von einem Spiel ein, danach nach zwei weiteren gelben Karten. Nach der 5. gelben Karte erfolgt nach jeder weiteren Verwarnung automatisch ein Spiel Sperre.
- c) Bei Torraub und gelb-roter Karte tritt ein Sperre von einem Spiel in Kraft. Der Spielerpass verbleibt bei der Mannschaft.
- d) Bei besonders schweren Vergehen und undiszipliniertem Verhalten kann ein Spieler durch die Disziplinarkommission für die Dauer der gesamten Meisterschaft ausgeschlossen werden.
Es ist auch eine lebenslange Sperre für DSG-Veranstaltungen möglich.
- e) Eine Mannschaft kann aus der laufenden Meisterschaft ausgeschlossen werden:
 - bei zweimaligem Nichtantreten;
 - bei zweimaligem verschuldeten Spielabbruch;
 - bei mehrmaligem undisziplinierten Auftreten und Verhalten auf dem Sportplatz (betrifft Mannschaft, Funktionäre und Begleiter);
 - bei zweimaligen Verstößen gegen die Meisterschaftsbestimmungen;
 - bei zweimaligem Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers;
 - bei unentschuldigtem Fernbleiben von den Funktionärsbesprechungen und Meisterschaftsfeiern.

§ 14 Disziplinarkommission

Nach Ende der Meisterschaft wird für das folgende Spieljahr die Disziplinarkommission neu gewählt.

1. Instanz (Senat I): Obmann, 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder
2. Instanz (Senat II): Obmann, 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder

Verstöße gegen die ÖFB-Spielregeln sowie die DSG-Meisterschaftsbestimmungen – vor, während und nach dem Spiel – werden von der Disziplinarkommission behandelt, die sich in der Regel an die Satzungen des ÖFB und die DSG-Meisterschaftsbestimmungen hält. Ein Mitglied des Senates darf pro Fall nur in einem Senat tätig werden.

§ 15 Auf- und Abstiegsregelung

- a) Der Erstplatzierte einer Spielklasse steigt automatisch in die nächsthöhere Klasse auf. Der Letzte muss in die tiefer liegende Klasse absteigen.
- b) Der Zweitplatzierte einer Spielklasse spielt um den Aufstieg mit dem Vorletzten der nächsthöheren Klasse. Endet diese Begegnung nach 90 Minuten unentschieden, gibt es eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten. Ändert sich auch dann am Resultat "Unentschieden" nichts, so muss solange ein Elfmeterschießen durchgeführt werden, bis eine Entscheidung gefallen ist. Jede Mannschaft stellt anfänglich fünf Schützen. Die

Reihenfolge des Elfmeterschießens wird durch das Los ermittelt (lt. ÖFB-Cupbestimmungen).

- c) Sollte sich die Anzahl der an der Meisterschaft teilnehmenden Mannschaften ändern wird die Zusammensetzung der Ligen zahlenmäßig so gestaltet, dass eine sinnvolle Organisation des Spielbetriebs möglich ist.
- d) Aus der laufenden Meisterschaft ausscheidende Mannschaften werden an die letzte Stelle gereiht.
- e) Bei Verzicht auf den Aufstieg bzw. das Aufstiegsspiel verfällt dieses Recht dem Nächstplatzierten.

§ 16 Fairness-Bewerb-Bestimmungen

Den Fairnesspreis erhält jene Mannschaft, welche am Ende der Meisterschaft die wenigsten Strafpunkte aufweist.

Strafpunktтарif:

– Spielerpässe nicht in Ordnung	3 Punkte
– Verwarnung	5 Punkte
– Ausschluss	10 Punkte

Abtreten, Strafverifizierungen, Nichtantreten, Verschulden eines Spielabbruches sowie Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers führen automatisch zum Ausschluss aus dem Fairnessbewerb.

Die Disziplinarkommission ist berechtigt nach Begründung eine Mannschaft aus dem Fairnessbewerb auszuschließen.

§ 17 DSG-Meisterschafts-Auslosungstermine

Die DSG-Spielauslosungstermine sind stichhaltig. Die eingeplanten Ersatzspieltermine können nur für Absagen wegen Schlechtwetter in Anspruch genommen werden.

§ 18 DSG-Meisterschaftsende und Preisverteilung

Nach Beendigung der Frühjahrsmeisterschaft erfolgt eine Meisterschaftsabschlussfeier mit Preisverteilung.

Die DSG-Meisterschaftsbestimmungen vom 29. Juli 2014 treten somit außer Kraft.

Linz, 24. August 2015

Für die Ausführung verantwortlich

Hubert Garber
Geschäftsführender Obmann